



14. September 2009

Gemeinderat Bad Ragaz

7310 Bad Ragaz

036

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Giessenparkbad Parz. Nr. 1904**

Das Grundstück Nr. 1904 liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Das auf dieser Parzelle gelegene Freibad der Gemeinde Bad Ragaz soll vollständig erneuert werden. Das Vorhaben umfasst folgende Arbeiten:

- Erweiterung Nichtschwimmerbecken
- Neubau Springerbecken mit 1m und 3m Sprungbrett
- Neuordnung Planschbecken für Kinder
- Abbruch und Wiederaufbau Gebäude Assek. Nr. 1191 (Garderoben, Restaurant)
- Abbruch und Wiederaufbau Technikraum inkl. Ersatz der technischen Anlagen
- Neue Umgebungsgestaltung.

Der geplante Ersatzbau mit den Garderoben- und Restaurationsräumlichkeiten kommt 40 cm näher an die nordöstliche Grundstücksgrenze zu liegen. Somit kommt auch der nördlichste Teil der neuen Baute näher in den Waldabstand zu liegen. Das Gebäude weist neu einen Abstand von rund 11.50 m ab Stockgrenze auf. Die zusätzliche Waldabstandsunterschreitung kann nicht mehr durch die Erweiterungs- und Bestandesgarantie nach Art. 77bis BauG abgedeckt werden. Da auch die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 77 BauG nicht gegeben sind, wurde der vorliegende Überbauungsplan erarbeitet. Seitens des Kantonsforstamtes bestehen gegen die reduzierte Waldabstandslinie keine Einwände.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonsforstamt
- Amt für Umwelt und Energie (Baugesuch INGE 09-3423: Sanierung Giessenparkbad)